

Entschädigungssatzung für ehrenamtliche Tätigkeit in der Verwaltungsgemeinschaft

Die Verwaltungsgemeinschaft Mitterfels (im folgenden kurz „Verwaltungsgemeinschaft“ genannt) erlässt aufgrund des Art. 10 Abs. 2 der Verwaltungsgemeinschaftsordnung (VGemO) in Verbindung mit Art. 26 Abs. 1 und Art. 30 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und den Art. 20a, Art. 23 und 32 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) folgende

Satzung:

§ 1 Ehrenamtliche Tätigkeit; Entschädigung

(1) ¹Die Mitglieder der Gemeinschaftsversammlung sind ehrenamtlich tätig. ²Ihre Tätigkeit erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen der Gemeinschaftsversammlung und – soweit eingerichtet – des vorberatenden Bürgermeisterausschusses.

(2) ¹Die Mitglieder der Gemeinschaftsversammlung erhalten für ihre Tätigkeit als Entschädigung einen Pauschalbetrag von **20,00 Euro** je Sitzung. ²Satz 1 gilt nicht für Mitglieder, die Kraft ihres Amtes der Gemeinschaftsversammlung angehören; sie erhalten nur Ersatz ihrer nachgewiesenen Auslagen (Art. 30 Abs. 2 KommZG).

(3) Die Mitglieder der Gemeinschaftsversammlung haben ferner Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen; sie erhalten insbesondere für auswärtige Tätigkeiten Reisekosten und Tagegelder wie sie im Bayerischen Reisekostengesetz für Beamte ab Besoldungsgruppe A8 vorgesehen sind.

§ 2 Entschädigung des oder der Gemeinschaftsvorsitzenden und der Stellvertreter

(1) Der Gemeinschaftsvorsitzende erhält für den Vorsitz in der Gemeinschaftsversammlung und die Leitung der Verwaltung eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von **550,00 Euro ohne Dynamisierung**.

(2) Der Stellvertreter des Gemeinschaftsvorsitzenden erhält neben seiner ihrer Entschädigung nach § 1 eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von **50,00 Euro** sowie für jeden Tag der Vertretung (ab dem 2. Tag) eine Aufwandsentschädigung von einem Dreißigstel des Betrags nach Absatz 1, höchstens jedoch den Betrag nach Absatz 1 je Kalendermonat.

(3) Nach Monatsbeträgen bemessene Entschädigungen sind im Voraus zu zahlen. Bei Verhinderung durch Krankheit, Urlaub usw. werden Entschädigungen auf die Dauer von zwei Monaten weitergezahlt. Über eine längere Zahlung in besonderen Härtefällen entscheidet die Gemeinschaftsversammlung durch Beschluss im Einzelfall.

(4) Bei den ersten Bürgermeistern gehört die Funktion des Eheschließungsstandesbeamten aufgrund der besonderen, ausdrücklichen Übertragung nicht zu den originären Dienstaufgaben des ersten Bürgermeisters. Vielmehr können die ersten und weiteren Bürgermeister der Mitgliedsgemeinden die Funktion des Eheschließungsstandesbeamten übernehmen, müssen es aber nicht. Der zusätzliche Entschädigungsanspruch entsteht mit der Übernahme der Funktion; im Rahmen der Angemessenheit wird der Mehraufwand gegen Spendenquittung entschädigt.

§ 4 Inkrafttreten

(1) Die Satzung tritt am 01. Mai 2026 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Entschädigungssatzung für ehrenamtliche Tätigkeit vom 19. Mai 2020 in der Fassung der 1. Änderungssatzung 24.02.2025 außer Kraft.

Mitterfels, 02.06.2026

Verwaltungsgemeinschaft Mitterfels

Gemeinschaftsvorsitzender

